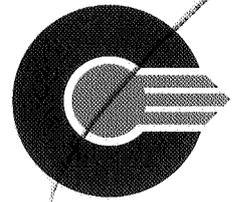


d. Feuerweh n/r/fo5



**Stadtwerke
Coesfeld**

Strom · Erdgas · Wasser

Stadtwerke Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41/9 29-0
Telefax 0 25 41/9 29-1 00

www.stadtwerke-coesfeld.de
info@stadtwerke-coesfeld.de

Stadtwerke Coesfeld GmbH · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld

Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen
BÜ/Scho

Sachbearbeiter
Bernhard Büning

Durchwahl
9 29-261

Datum
08.07.2005

**53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111
„Ziegelei Kuhfuss“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben BÜ/Scho vom 02.05.2005 im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Punkt 7.2 der Begründung des o. g. Bebauungsplanes wird zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung die Wasserleitung DN 100 in der Straße zum Recyclinghof mit einer Leistungsfähigkeit von 48 m³/h aufgeführt. Die Leitung ist eine Stichleitung und kann die aufgeführte Leistung für mindestens 2 Stunden nicht vorhalten.

Unter Bezug auf das telefonische Gespräch am 06.07.2005 mit Ihrem Herrn Richter bleibt Folgendes festzuhalten:

Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 3.2 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist -wie zuvor ausgeführt- nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
Reg.-Nr.: D-156-00034



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
USt.-IdNr.: DE 124468709

nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

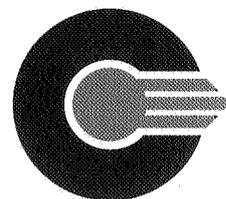
Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungen).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich -mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.)- nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h., die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 3.3 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Daher sollte im o. g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan eine verpflichtende Löschwasservorhaltung nicht über das leitungsgebundene Trinkwassernetz sichergestellt sondern die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen gewährleistet werden. Diesbezüglich sollte der gesamte Löschwasserbedarf, wie zum Teil vorgesehen, auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei aus einem Feuerlöschteich erfolgen, der ggf. mit Niederschlagswasser von den umfangreich vorhandenen Dachflächen gespeist werden könnte.

An dieser Stelle weisen wir nochmals daraufhin, dass nach Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Einspeisung in die in dichter Nähe verlaufenden 10 kV/110 kV Überlandleitungen erfolgen soll. Die Leitungen sind nicht Eigentum der Stadtwerke Coesfeld GmbH.



**Stadtwerke
Coesfeld**

Strom · Erdgas · Wasser

Stadtwerke Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41/9 29-0
Telefax 0 25 41/9 29-1 00



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
Reg.-Nr.: D-156-00034



UMWELTMANAGEMENTSYSTEM



QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
USt.-IdNr.: DE 124468709

Seite 3 zum Schreiben an Stadt Coesfeld Fachbereich 60 vom
08.07.2005

Diesbezüglich wird mit dieser Stellungnahme keine Aussage zur Anschlussmöglichkeit an das Netz der Stadtwerke Coesfeld GmbH und zur Abnahmemöglichkeit des Stromes durch die Stadtwerke gemacht.

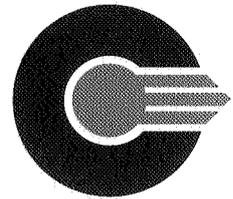
Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Heribert Höink

i. V.

Andreas Böhmer



**Stadtwerke
Coesfeld**

Strom · Erdgas · Wasser

Stadtwerke Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41/9 29-0
Telefax 0 25 41/9 29-100



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
Reg.-Nr.: D-156-00034



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
USt.-IdNr.: DE 124468709



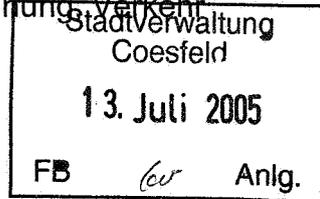
DIN EN ISO 9001: 2000/ DIN EN ISO 14001: 1996
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
Forstamt Münster, Sauerländer Weg 7,
48145 Münster

Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister

60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Stadtverwaltung
Postfach 18 43

48638 Coesfeld



Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Forstamt Münster

Sauerländer Weg 7, 48145 Münster

Tel.: 0251/60864-0

Fax: 0251/60864-85

Email: poststelle@fa-muenster.lfv.nrw.de

Web: wald-und-holz.nrw.de

Dezernat:

Bearbeiter/in: Herr Schmiech

Durchwahl: 22

Mobil:

Az: 25-05-28.02Schm-Patz
53ÄFLNPLStadtCOE2
25-05-28.03BBPL

Datum: 12.07.2005

53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuß“ Schreiben vom 30.06.2005

Gemeinsame Stellungnahme

Hinweise:

Im Osten des Planungsgebietes liegt Wald, im Süden des Planungsgebietes grenzt eine Wallhecke an. Beides unterliegt der Forstgesetzgebung.
Nach dem RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24.01.1997 soll möglichst darauf hingewirkt werden, dass Bauvorhaben einen Abstand von mindestens 35 m zu Wäldern einhalten.

Die Abstände zwischen der Baugrenze und dem Wald liegen zum Teil bei ca. 4 m, ca. 14 m und ca. 22 m. Die v. g. 35 m sind somit unterschritten.
Zur Wallhecke sollte der Abstand der Baugrenze 15 m betragen. Hier sind es nur ca. 2 m.

Vom benachbarten Wald gehen große Gefahren für Menschen und Bebauung durch Feuer und Sturm aus und durch die nahe Bebauung treten große Gefahren durch Feuer für den Wald ein.

Im Auftrag


(Schmiech)

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

West LB Düsseldorf

BLZ 300 500 00

Konto-Nr. 401 1912

IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Landesforstverwaltung



NRW.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
z. Hd. Hr. Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Abteilung: 61 - Kreis- und Strukturentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Martina Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: -6199
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 03.08.2005

53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ziegelei Kuhfuss“

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die o.g. Verfahren keine Bedenken.

Die **Untere Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Ziffer 8.3 Altlasten der Begründung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen ist. ✓

Die **Brandschutzdienststelle** verweist auf die Stellungnahme vom 10.05.2005 und erhebt keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tranel

wird berücksichtigt (Feuerlöscher
oder -behälter) Weiter Einzelheiten
werden im Rahmen der
Genehmigungsverfahren geprüft.

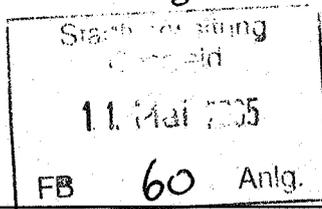
Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Kopie Akte 0



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Planung, Bauordnung und Verkehr
z. Hd. Herrn Richter

48638 Coesfeld

Abteilung: 361 - Regionalentwicklung u.
Bauleitplanung

Aktenzeichen:
Auskunft: Martina Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 219a
Telefon: 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: -6199
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 10.05.2005

53. Änderung des FNP der Stadt Coesfeld sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ziegelei Kuhfuss“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

zu den o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Fachdienst **Altlasten** erklärt, dass es sich bei dem betreffenden Plangebiet z. T. um **Altlastenverdachtsflächen im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz** handelt und weist darauf hin, dass im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungs-/Bebauungsplan keine Angaben zu Altlasten gemacht werden. Die Fläche wurde im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

Bekanntermaßen besteht auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses vom 15.05.92 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (SMBl. NW, S. 876) für die Gemeinde/Stadt als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2).

Dieser Nachforschungspflicht muss die Gemeinde/ Stadt nachkommen, wenn es konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte für das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen gibt.

Die Gemeinde/Stadt als verantwortlicher Träger der Bauleitplanung hat in eigener Zuständigkeit ausreichend zu prüfen, ob ein Bodenbelastungsverdacht besteht, d. h., Prüf- oder Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten sein könnten. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen schädlicher Bodenveränderungen vor, wären Sie zusätzlich nach § 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) verpflichtet diese dem Kreis Coesfeld als zuständige **Untere Bodenschutzbehörde** mitzuteilen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Das Ergebnis der Nachforschung ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren.

Der **Unteren Bodenschutzbehörde** liegt ein Gutachten zur Aufnahme der Altlastenverdachtsfläche der HPC AG, Fuldataal, Projekt Nr. 2021107 vom 21.08.2002 vor.

Im Gutachten werden die entsprechenden Altlastenverdachtsflächen sowie potentiell kontaminierte Bausubstanz tabellarisch dargestellt. Die Untersuchung der Flächen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere im Hinblick auf §1 (5) Nr. 1 BauGB für zwingend erforderlich gehalten. Die Tabellen sind dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Die **Untere Landschaftsbehörde** sieht den mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt als begrenzt und ausgleichbar an. Der Grünstreifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze soll erhalten und erweitert werden. Dabei sollen auch die vorhandenen Fichten aus Gründen des Sichtschutzes beibehalten werden. Hier wird vorgeschlagen, die Fichten zu entfernen und durch eine mehrreihige Feldhecke aus Laubholzarten der Pflanzliste in der Begründung zu ersetzen.

Im Umweltbericht wird erstmalig ein Monitoring festgeschrieben. Für die Überwachung der Emissionen des Kraftwerks wird auf die messtechnischen Nachweise nach Inbetriebnahme verwiesen. Im Interesse des Anliegerschutzes wäre eine kontinuierliche Überwachung zu empfehlen.

Die Abteilung **Brandschutz** gibt folgenden Hinweis:

1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (96 cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen. **Sollte im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens eines Betriebes oder einer Nutzung eine größere Löschwassermenge erforderlich werden, ist diese durch den Bauherren im Einzelfall sicher zu stellen.**
2. Sofern Sonderbauten nach § 68 BauO NRW erstellt werden oder entsprechende Nutzungen aufgenommen werden, sind hierfür für jeden Einzelfall Brandschutzkonzepte nach § 9 BauPrüfVO von „staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes“ vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Stöhler

FB 30
Feuerwehr

04. Aug. 2005
Finke, Thomas
☎ 9545-70
☎ 9545-89
✉ thomas.finke@coesfeld.de

FB 60
Herr Martin Richter

**53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“
-Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung-**

Sehr geehrter Herr Richter,

nach Einsicht der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ ist entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzungen das Gebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassekraftwerk“ und mit der Zweckbestimmung „Ver- und Entsorgungsbetriebe“ ausgewiesen. Demnach beurteile ich dieses Gebiet als Gewerbegebiet.

Daraus ergeben sich für den Bereich der Löschwasserversorgung entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 bei Gebäuden mit einer Anzahl von über einem Vollgeschoss sowie einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von $96\text{m}^3/\text{h}$. Entsprechend der Aufführung unter Punkt 7.2 der Begründung kann bisher nur von einer Löschwassermenge von $48\text{m}^3/\text{h}$ ausgegangen werden. Dies ist wie in der Begründung erwähnt, als nicht ausreichend anzusehen. Der fehlende Löschwasserbedarf ist anderweitig sicherzustellen.

Ebenfalls ist der Punkt 6.3 des Arbeitsblattes W 405 zu berücksichtigen, der eine Entfernung von der Löschwassereutnahmestelle zum Brandobjekt von 300 m vorgibt.

Der in der Begründung unter Punkt 5.4.2 erwähnte Grünstreifen für die Notüberfahrt zum Wohnhaus Im Brink 35 muss entsprechend der BauO NW §5 (2) eine Mindestbreite von 3 m haben und nicht wie in der Begründung erwähnt ein Breite von bis zu 3 m. Gleiches gilt für die unter Punkt 5.5.1 erwähnte Zufahrt, deren Maß in der Begründung mit maximal 4 m angegeben wird.

Bei Beachtung der hier erwähnten Hinweise und unter Berücksichtigung der hier erwähnten gesetzlichen Auflagen bestehen aus Sicht der Feuerwehr Coesfeld keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Finke
Leiter der Feuerwache